

For our Environment

Umwelt 
Bundesamt

Wofür stehen das EU-Umweltzeichen und der Blaue Engel bei Waschmitteln, Reinigungsmitteln und kosmetischen Mitteln

Marcus Gast
Umweltbundesamt FG IV 2.2
FORUM WASCHEN Multiplikatoren-Seminar 2015
Fulda, den 05.03.2015

Wozu Umweltzeichen?

- Damit Verbraucherinnen und Verbraucher bei Ihre Kaufentscheidung Umweltgesichtspunkt berücksichtigen können, benötigen Sie vertrauenswürdige Informationen über die umweltrelevanten und gesundheitlichen Wirkungen eines Produktes.
- Genau hier helfen Umweltzeichen, da diese ökologisch besonders vorteilhafte Produkte kennzeichnen.
- Ein Umweltzeichen garantiert, dass das Produkte hohe Ansprüche an Umwelt-, Gesundheits- und Gebrauchseigenschaften erfüllt.

Wer steckt hinter den Umweltzeichen?

- Das EU-Umweltzeichen ist durch Verordnung (EG) Nr. 66/2010 über das EU-Umweltzeichen geregelt. Über die Kriterien für die Vergabe entscheiden die Mitgliedsstaaten.
- Der Blaue Engel ist das Umweltzeichen der Bundesregierung. Über die vom Kriterien für die Vergabe, welche das Umweltbundesamt vorschlägt, entscheidet eine von Bund und Ländern berufene unabhängige Jury.

Das EU-Umweltzeichens und der Blaue Engel

- Den Blauen Engel kennen rund 90% der Bevölkerung.
- Das EU-Umweltzeichen „Euroblume“ kennen ca. 30%.
- Beide Zeichen gelten bei der Mehrheit der Befragten als vertrauenswürdig.



Für welche Produktarten gibt es den Blauen Engel oder das EU-Umweltzeichen?

- Den Blauen Engel gibt es neu für Handspülmittel, Allzweckreiniger, Glasreiniger, Sanitärreiniger und Küchenreiniger.
- Das EU-Umweltzeichen gibt es für Handspülmittel, Allzweck-, Glas-, Sanitär- und Küchenreiniger, Waschmittel, Maschinengeschirrspülmittel
- Kosmetikprodukte wie feste Seifen, Flüssigseifen, Duschmittel, Shampoo, Haarpflegemittel, Rasierschäume, Rasiergele, Rasiercremes und feste Rasierseifen.
- Die Gruppen umfassen sowohl Produkte für den privaten als auch für den professionellen Anwendungsbereich.

Die Basis des EU-Umweltzeichen

- Das EU-Umweltzeichen ist durch Verordnung (EG) Nr. 66/2010 über das EU-Umweltzeichen geregelt.
- Die Verordnung schreibt in Artikel 6 vor, was bei der Erstellung von Umweltzeichen-Kriterien zu berücksichtigen sind.
- Einzelstaatliche Umweltzeichen wie der Blaue Engel sind teilweise indirekt über Artikel 11 der Verordnung mit geregelt.

Die Basis des EU-Umweltzeichens (2)

- Das EU-Umweltzeichen darf gemäß Artikel 6 (6) nicht an Produkte vergeben werden, die als giftig, karzinogen/mutagen/reproduktionstoxisch (CMR) oder umweltgefährdend eingestufte Stoffe oder Gemische enthalten.
- Das EU-Umweltzeichen darf nicht für Produkte vergeben werden, die SVHC-Stoffe im Sinne des Artikel 57 der REACH-Verordnung enthalten.

Die Basis des EU-Umweltzeichens (3)

- Ausnahme von Artikel 6 (6) in Artikel 6 (7):
- Bei bestimmten Kategorien von Produkten, die in Absatz 6 genannte Stoffe enthalten, und nur soweit es nicht technisch möglich ist, die Stoffe entweder durch einfachen Austausch oder durch alternative Materialverwendung oder Gestaltung zu substituieren, sowie bei Produkten mit insgesamt bedeutend besserer Umweltleistung als andere Produkte derselben Produktgruppe kann die Kommission Maßnahmen ergreifen, um Ausnahmen von Absatz 6 zu gewähren. [...]

Die Basis des EU-Umweltzeichens (4)

- Als umwelt- oder gesundheitsschädlich eingestufte Stoffe sind je Stoff ab einer Konzentration $\geq 0.01\%$ grundsätzlich verboten.
- Dies gilt für alle Stoffe mit der Einstufung H300, H301, H304, H310, H311, H330, H331, H340, H341, H350, H350i, H351, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361f, H361d, H361fd, H362, H370, H371, H372, H373, **H400 (R50), H410 (R50/53), H411 (R51/53), H412 (R52/53), H413 (R53)**, EUH059, EUH029, EUH031, EUH032, EUH070, **H334 (R42)** und/oder **H317 (R43)**

Die Basis des EU-Umweltzeichens (5)

- Aus diesem Grund müssen einzelne individuelle Ausnahmen von diesem Verbot für spezielle Stoffe festgelegt werden, soweit dies für ein Produkt technisch Notwendig ist.
- Ein Beispiel für eine Ausnahme ist die Genehmigung zur Verwendung von mit H411, H412 oder H413 eingestuften Konservierungsstoffen, soweit diese nicht potentiell bioakkumulierend sind.
- Weitere typische Ausnahmen gibt es meist für Tenside mit H412, Enzyme mit H317 oder Duftstoffe mit H412.

Das kritische Verdünnungsvolumen

- Es gibt keine umweltfreundlichen Reinigungsmittel. Alle belasten das Abwasser mit Chemikalien.
- Daher wird ein Grenzwert für eine maximal zulässige Abwasserbelastung festgelegt.
- Für die Grenzwert-Festlegung wird eine Marktanalyse durchgeführt. Der Grenzwert wird auf Basis der Produkte mit der geringsten Abwasserbelastung festgelegt.
- Der Grenzwert, KVV-Wert genannt, ergibt sich aus der Menge der eingesetzten Stoffe, deren Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen und dem Abbauverhalten.

$$KVV_{chronisch} = \sum KVV_{(i)} = \sum \frac{\text{Gewicht}_{(i)} \times AW_{(i)}}{TW_{chronisch(i)}} \times 1\,000$$

Biologische Abbaubarkeit von Tensiden

- Die Regelungen dazu sind in den jeweiligen Produktarten und Umweltzeichen teilweise abweichend.
- In allen Umweltzeichenkriterien ist gefordert, dass **alle Tenside aerob leicht biologisch abbaubar** sein müssen.
- Weiterhin müssen **alle Tenside in Reinigungsmitteln mit dem Blauen Engel und in kosmetischen Mitteln** mit EU-Umweltzeichen **anaerob biologisch abbaubar** sein.
- Bei Wasch- und Reinigungsmitteln mit EU-Umweltzeichen gibt es zum anaeroben Abbau jedoch lediglich ein Verbot für Wasserorganismen stark giftiger Tenside, wenn diese anaerob nicht abbaubar sind. Sonst Grenzwert-Regelung.

Biologische Abbaubarkeit organischer Inhaltsstoffe

- Diese Regelung betrifft Maschinengeschirrspülmittel, Waschmittel und kosmetische Mittel.
- Der Gehalt des Produkts an unter aeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubaren (nicht leicht biologisch abbaubaren) (aNBO) und unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubaren (anNBO) organischen Inhaltsstoffen darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.
- Die Grenzwerte dazu sind in den jeweiligen Produktarten unterschiedlich.

Verbotene Stoffe am Beispiel der Kosmetika

- Alkylphenoethoxylat (APEO) und andere Alkylphenol-Derivative;
- EDTA und seine Salze; NTA; biologisch nicht leicht abbaubare Phosphonate;
- Triclosan, Parabene, Formaldehyde, Formaldehydabspalter, Nanosilber.
- die folgenden Duftstoffe und Bestandteile der Duftstoffmischungen: Hydroxyisohexyl 3-cyclohexene carboxaldehyde (HICC), Atranol und Chloroatranol; Nitromoschus und polyzyklische Moschus-Verbindungen;
- Borsäure, Borate und Perborate;
- Octamethylcyclotetrasiloxane (D4);
- Butylated Hydroxy Toluene (BHT);
- Mikroplastik;

Duftstoffe

- Als Allergen eingestufte Duftstoffe sind ab einer Konzentration von 0,01% im Produkt verboten.
- Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe oder Gemische müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und behandelt worden sein.
- Die in den IFRA-Standards enthaltenen Empfehlungen bezüglich Verbot, Verwendungsbeschränkung und spezifizierten Reinheitskriterien sind vom Hersteller zu beachten.

Neu– Kriterium zur Nachhaltigkeit von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten

- Neue beim EU-Umweltzeichen und dem Blauen Engel!
- Im Produkt verwendetes Palmöl und Palmkernöl, einschließlich derer Derivate, müssen aus nachhaltigem Anbau stammen.
- Der Antragsteller muss Zertifizierungen unabhängiger Dritter vorlegen, die belegen, dass das zur Herstellung des Produktes verwendete Palm- und Palmkernöl aus nachhaltig bewirtschafteten Anbau stammt.
- Für chemische Derivate von Palmöl und Palmkernöl wird als Nachweis akzeptiert, dass die Nachhaltigkeit im Anbau über „Book-and-Claim“-Lieferkettenmodelle nachgewiesen werden kann.

Gebrauchstauglichkeit der Produkte

- Beim EU-Umweltzeichen oder Blauem Engel wird ein Gebrauchstauglichkeitstest gefordert.
- Damit wird die Qualität der ausgezeichneten Produkte gewährleistet.
- Der jeweilige erforderliche Test ist in den Kriterien festgelegt.

Informationsquellen zum EU-Umweltzeichen

- Weitere Informationen zum EU-Umweltzeichen finden Sie unter der Homepage der EU
- <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>
- der Homepage des RAL zum EU-Umweltzeichen
- www.eu-ecolabel.de/
- der Homepage des Umweltbundesamtes
- www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wasch-reinigungsmittel/umweltzeichen
- Informationen zum Blauen Engel finden Sie unter
- www.blauer-engel.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Umweltbundesamt

Fachgebiet IV 2.2

**Umweltprüfung Arzneimittel, Wasch- und
Reinigungsmittel**

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 / 2103 3154

e-mail: detergenzien@uba.de

Postanschrift:

Postfach 1406, 06813 Dessau-Roßlau